

Markt Welden

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Waldkindergarten) des Marktes Welden vom 29.09.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Welden folgende Änderung:

Art. 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühren für die Kinder in der altersgeöffneten Waldgruppe werden entsprechend der folgenden Festsetzung fällig:

Buchungszeitkategorie	Betreuungszeiten	Gebühren
> 3 - 4 Stunden	08:45 – 11:45 Uhr (an 2 Tagen)	130,00 €
> 3 - 4 Stunden	08:45 – 11:45 Uhr (an 4 Tagen) 08:45 – 12:45 Uhr (an 2 Tagen)	145,00 €
> 3 - 4 Stunden	08:45 – 12:45 Uhr (an 4 Tagen)	160,00 €

Die Kernzeit für die altersgeöffnete Waldgruppe ist von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr festgesetzt. Bei einer verspäteten Abholung nach 12:45 Uhr sind pro angefangene Viertelstunde als Beteiligung an den Personalkosten 15,00 € zu entrichten. Die Dokumentation erfolgt durch das Personal und wird monatlich abgerechnet.

(2) Die Gebühren für den Kindergarten werden entsprechend der folgenden Festsetzung fällig:

Buchungszeitkategorie	Betreuungszeiten	Gebühren
> 4 - 5 Stunden	ab 20 bis 25 Std. / Woche	114,00 €
> 5 - 6 Stunden	07:30 – 13:30 Uhr	126,00 €

Die Kernzeit für den Kindergarten ist von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr festgesetzt. Bei einer verspäteten Abholung nach 13:30 Uhr sind pro angefangene Viertelstunde als Beteiligung an den Personalkosten 15,00 € zu entrichten. Die Dokumentation erfolgt durch das Personal und wird monatlich abgerechnet.

(3) Die Gebühr pro nicht geleisteter Eltern-Arbeitsstunde beträgt 20,00 €. Die Abrechnung erfolgt jährlich und wird per Lastschrift eingezogen.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Welden, den 05.07.2022



Stefan Scheider
1. Bürgermeister
Markt Welden



(S)